

Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Ausbildungen und die sozialen Belange gewinnen.

- Während des Betriebspraktikums werden vom Schüler Arbeitsaufträge der Schule und des Betriebes ausgeführt. Diese Arbeitsaufträge werden dem Schüler schriftlich durch den Praktikumsleiter übergeben. Für das Praktikum erhält jeder Schüler Begleitdokumente, die von Ihnen eingesehen werden können. Die Arbeitsergebnisse werden benotet, im Anschluss an das Praktikum überprüft und ausgewertet.

3. Organisatorische Vorbereitung:

- Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist für die Schüler Pflicht.
- Es sind Schüler der Jahrgangsstufe 9 (Alter 14 - 16 Jahre).
- Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.
- Durch die Einrichtungen bzw. den Betrieb ist ein Praktikumsbetreuer zu benennen.

4. Durchführung des Praktikums:

- Dem Betrieb wird für die Dauer des Praktikums die Aufsicht über den Schüler und die Fürsorge für ihn übertragen.
- Der Praktikumsbetreuer des Betriebes, der dem Schüler vor Beginn des Praktikums bekannt sein muss, veranlasst die Einweisung des Praktikanten in seine Aufgaben, sorgt für die Beaufsichtigung des Praktikanten, informiert den Praktikumsleiter auf Anfrage über den Ablauf des Praktikums, verständigt in besonderen Fällen umgehend die Schule.
- Während des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsleiter ein Gespräch mit Praktikanten und Praktikumsbetreuer im Unternehmen. Der Termin ist den Praktikanten bekannt.
- Dem Schüler soll im Betrieb Gelegenheit gegeben werden, während des Praktikums auftretende Fragen mit dem Praktikumsbetreuer des Betriebes zu besprechen.
- Der Praktikant unterliegt während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung. Er hat sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen, Schule und Betrieb bei Krankheit zu benachrichtigen, den Anforderungen und Weisungen des Praktikumsbetreuers Folge zu leisten.
- Über die Beurlaubung eines Schülers aus persönlichen Gründen entscheidet auch während des Betriebspraktikums nur die Schule.
- Im Krankheitsfall ist immer ein Krankenschein vorzulegen.

Ich wünsche Ihnen und uns eine gedeihliche und erfolgreiche Zusammenarbeit im Interesse der uns anvertrauten Jugendlichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bahr
Praktikumsleiter

gez. Detenhoff
Schulleiter

Eltern

Schüler